Arenenberg
Beratung Landwirtschaft

Biodiversitätsförderflächen auf der offenen Ackerfläche

DZV Art. 58

Getreide in weiter Reihe

Ziel: Förderung von Feldhasen, Feldlerchen und Ackerbegleitflora auf der offenen Ackerfläche

- Mind. 40% der Anzahl an Reihen über die Breite der Sämaschine bleiben ungesät
- Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mind. 30cm betragen
- Unkrautregulierung im Herbst nicht eingeschränkt, im Frühling nur eine Massnahme zur Unkrautregulierung

Das ist erlaubt
- Düngung (angepasst ans Ertragspotential)
- Im Frühling darf nur **eine** Massnahme zur Unkrautregulierung durchgeführt werden:
  - Striegeleinsatz bis zum 15.04.
  - Herbizideinsatz
- Andere Pflanzenschutzmitteleinsätze sind im Frühling nicht eingeschränkt

300.-/ha wenn
- Reihenabstand im ungesäten Bereich mind. 30cm beträgt
- mind. 40% der Reihen ungesät bleiben
- nur 1 Unkrautbehandlung im Frühjahr durchgeführt wurde

Bei der Saat muss darauf geachtet werden, dass
- 40% der Reihen der Sämaschine ungesät bleiben – auch bei Quersaaten an der Stirnseite
- die Verteilung auf der Parzelle darf variieren

Umsetzung des Reihenabstands:
Bei Sämaschinen mit Reihenabstand unter 15cm müssen zwei Reihen ungesät bleiben, ab 15cm nur eine Reihe

Gut zu wissen:
- Max. 50% der erforderlichen 3.5% BFF auf der offenen Ackerfläche dürfen mit Getreide in weiten Reihen bestellt werden. Der Beitrag von 300.- CHF/ha wird für die gesamte Fläche von Getreide in weiten Reihen ausgezahlt
- Wir empfehlen die Saatmenge auf 60% zu reduzieren. Somit ist die Saatdichte in den gesäten Reihen identisch zu einer Normalsaat und Konkurrenz innerhalb der Reihen wird verhindert
- Wählen Sie eine Sorte mit einer schnellen Jungentwicklung aus
- Die Anmeldung erfolgt dem Kulturcode und dem Attribut GiWR
- Der Vernetzungsbeitrag ist im Kanton Thurgau voraussichtlich ab 2025 anzumelden

Achtung!
- Wird Getreide nach dem Produktionssystembeitrag «Verzicht auf Herbizide» angebaut, darf keine Herbizidbehandlung bei Getreide in weiter Reihe erfolgen, wenn es sich um den gleichen Kulturcode handelt

8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, F +41 58 345 85 09
www.arenenberg.ch, info@arenenberg.ch

Stand November 2023

Thurgau

Arenenberg
Beratung Landwirtschaft

Produktionssystembeiträge

DZV Art. 68

Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (ehemals Extenso)

Ziel: Beitrag zur Zielerreichung Aktionsplan PSM und PSM-Absenkpfad

Verzicht auf Fungizide, Insektizide, Wachstumsregulatoren, Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte

Verzicht auf allen Flächen einer Kultur

1 Jahr Verpflichtungsdauer

Ausnahmen
- Schneckenkörner
- Saatgutbeizung
- Insektizide mit Kaolin im Raps erlaubt
- Fungizide und *Bacillus thuringensis* im Kartoffelanbau erlaubt
- Paraffinöl beim Pflanzkartoffelanbau erlaubt

ab 2023

Keine Beiträge für
- Mais
- Soja
- Linsen, Hirse
- Getreide siliert
- Spezialkulturen
- BFF – Ausnahme Getreide in weiter Reihe

400.-/ha für
- Getreide
- Lein
- Sonnenblumen
- Erbsen
- Ackerbohnen
- Lupinen
- Mischung Getreide und Leguminosen

800.-/ha für
- Raps
- Kartoffeln
- Zuckerrüben
- Freiland-Konserven-gemüse

Gut zu wissen:
Ersetzt das bisherige Extenso-Programm

Achtung!
- Die Massnahme muss pro Kulturcode gesamtbetrieblich eingehalten werden
- Für den Erhalt der Beiträge für das Jahr 2024 müssen die Anforderungen bereits ab der Ernte der Vorkultur 2023 eingehalten werden

8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, F +41 58 345 85 09
www.arenenberg.ch, info@arenenberg.ch

Stand November 2023

Arenenberg
Beratung Landwirtschaft

Produktionssystembeiträge

DZV Art. 71a

Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau

Ziel: Beitrag zur Zielerreichung Aktionsplan PSM und PSM-Absenkpfad

- Vollständiger Verzicht auf Herbizide oder teilweiser Verzicht bei Bandbehandlung auf max. 50% der Fläche ab der Saat
- Verzicht auf allen Flächen einer Kultur
- **1 Jahr** Verpflichtungsdauer
- ab Ernte der Vorkultur bis Ernte der Hauptkultur

Ausnahmen
- Einzelstockbehandlungen
- Flächenbehandlung bei Zuckerrüben ab der Saat bis zum 4-Blattstadium
- Krautvernichtung bei Kartoffeln mit Herbiziden

ab 2023

Keine Beiträge für
- BFF – Ausnahme Getreide in weiter Reihe
- Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche

250.-/ha für
- Hauptkulturen der offenen Ackerfläche wie Zuckerrüben, Getreide, Mais, Ackerbohnen, Eiweisserbsen etc.
- Tabak und Chicorée

600.-/ha für
- Raps
- Kartoffeln
- Freiland-Konserven-gemüse

Gut zu wissen:
Ersetzt den bisherigen Ressourceneffizenzbeitrag «Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche»

Achtung!
- Nicht zu kombinieren ist die Flächenbehandlung bei Zuckerrüben ab der Saat bis zum 4-Blattstadium mit der Bandbehandlung auf max. 50% der Fläche
- Für den Erhalt der Beiträge für das Jahr 2024 müssen die Anforderungen bereits ab der Ernte der Vorkultur 2023 eingehalten werden

8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, F +41 58 345 85 09
www.arenenberg.ch, info@arenenberg.ch

Stand November 2023

Arenenberg
Beratung Landwirtschaft

Produktionssystembeiträge

DZV Art. 71b

Beitrag für Nützlingsstreifen

Ziel: Förderung von Nutzorganismen und Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

- Anlegen von Nützlingsstreifen mit vom BLW bewilligten Saatgutmischungen
- In Dauerkulturen und auf der offenen Ackerfläche
- Düngung und PSM-Einsatz ist nicht erlaubt

Erlaubt ist
- Anlegen in Hauptkulturen der offenen Ackerfläche, Reb-, Obst- und Beerenbau sowie Permakulturen
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ist erlaubt

ab 2023

3300.-/ha in der offenen Ackerfläche
- ein- oder mehrjährig
- streifenförmig, 3-6m breit, auf ganzer Länge der Kultur
- mind. 100 Tage
- Saat vor dem 15. Mai oder Herbstsaat ab September
- Entschädigung der effektiven Fläche
- Schnitt bei einjährigen verboten, bei mehrjährigen im 1. Jahr bei grossem Unkrautdruck, ab dem 2. Jahr auf max. 50% der Fläche zwischen 1.10 und 1.03.

4000.-/ha in Dauerkulturen
- nur mehrjährig
- Verpflichtungsdauer von mind. 4 aufeinanderfolgenden Jahren
- Saat alle 4 Jahre vor dem 15. Mai
- zwischen den Reihen, mind. 5% der Kulturfläche bedeckt
- muss am selben Ort bleiben
- Schnitt alternierend auf 50% der Fläche erlaubt, mind. 6 Wochen zwischen 2 Schnitten auf gleicher Fläche
- Einschränkung der Insektizideinsätze während der Blüte der Streifen
- Entschädigung von 5% der Dauerkulturfläche

Gut zu wissen:
Mehrjährige Nützlingsstreifen in Dauerkulturen sowie auf der offenen Ackerfläche müssen im fünften Jahr neu gesät werden. Eine Verlängerung kann beantragt werden, wenn die Qualität weiterhin hoch ist.

Achtung!
- Die Nützlingsstreifen dürfen nur in der Tal- und Hügelzone angelegt werden
- Bei einer Herbstsaat muss ein einjähriger Nützlingsstreifen mindestens bis zum 1. Juni des Folgejahres stehen bleiben

8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, F +41 58 345 85 09
www.arenenberg.ch, info@arenenberg.ch

Stand November 2023

Thurgau

Arenenberg
Beratung Landwirtschaft

Produktionssystembeiträge

DZV Art. 71 c

Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

Ziel: Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, Humusaufbau, Verringerung des Erosions- und Verdichtungsrisikos

! Max. 7 Wochen zwischen Ernte der Vorkultur und Ansaat einer Folge- oder Zwischenkultur

! Bei der Ernte nach dem 30.09. gibt es keine Vorgaben bezüglich Bodenbearbeitung oder Saat

! **1 Jahr** Verpflichtungsdauer sowie gesamtbetriebliche Umsetzung auf mind. 80% der Fläche (Ackerkulturen) bzw. 70% der Fläche (einjähriges Gemüse etc.)

Ausnahmen
- Vorbereitende Arbeiten für die Streifensaat oder Streifenfrässaat können vor dem 15.02. durchgeführt werden
- Schnittnutzung, Beweiden, Mulchen, Hofdüngerzufuhr und die Applikation von Herbiziden sind vor dem 15.02. erlaubt, das Wurzelwerk muss jedoch intakt bleiben und darf erst am 16.02. umgebrochen werden

ab 2023

250.-/ha für
- Hauptkulturen der offenen Ackerfläche, wenn mind. 80% der Flächen die Bedingungen erfüllen

1000.-/ha für
- einjähriges Gemüse, Beeren, Gewürz- und Medizinalpflanzen wenn ganzjährig 70% der Fläche des Betriebs belegt sind

1000.-/ha für
- Rebbau wenn ganzjährig 70% der Fläche zwischen Reben bedeckt ist

Gut zu wissen:
- Da Kunstwiese nicht zur offenen Ackerfläche zählt untersteht sie nicht der Regelung dieses Produktionssystembeitrags
- Als Bodenbedeckung gilt Hauptkultur, Zwischenkultur, Gründüngung, Untersaat, Nützlingsstreifen, BFF
- Bei der Ernte nach dem 30.09. gibt es keine Vorgaben bezüglich Bodenbearbeitung oder Saat

Achtung!
- Eine getrennte Anmeldung von einjährigem Gemüse und Beeren sowie andere Kulturen der offenen Ackerfläche ist möglich

8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, F +41 58 345 85 09
www.arenenberg.ch, info@arenenberg.ch

Stand November 2023

Thurgau

Arenenberg
Beratung Landwirtschaft

Produktionssystembeiträge

DZV Art. 71 d

Beitrag für eine schonende Bodenbearbeitung im Ackerbau

Ziel: Förderung konservierende Anbausysteme und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit

- Kein Pflugeinsatz zwischen Ernte der Vorkultur und Anlegen der Folgekultur
- Max. 1.5 kg Wirkstoff Glyphosat pro ha und Jahr
- **1 Jahr** Verpflichtungsdauer
- Gesamtbetrieblich müssen mind. 60% der offenen Ackerfläche ohne Pflug bewirtschaftet werden

Ausnahmen
- Mulchsaat: ohne Pflug
- Streifensaat: max. 50% der Bodenoberfläche wird bewegt
- Direktsaat: max. 25% der Bodenoberfläche wird bewegt

Keine Beiträge für
- Kunstwiese mit Mulchsaat
- Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

250.-/ha wenn
- mind. 60% der offenen Ackerfläche des Betriebs pfluglos angebaut wird
- PSB Boden-bedeckung erfüllt wird

ab 2023

Anforderungen des «Beitrages für eine angemessene Boden-bedeckung» müssen **nicht** eingehalten werden

Gut zu wissen:
- Zur Berechnung der 100% gehören alle Flächen mit Hauptkulturen, die im Beitragsjahr zur offenen Ackerfläche zählen. Zur Berechnung der 60% gehören alle Hauptkulturen, die beitragsberechtigt sind
- Es findet keine Differenzierung mehr zwischen Mulch-, Streifen- oder Direktsaat statt
- Ist die Kultur zusätzlich für den Beitrag «Verzicht auf Herbizide» angemeldet darf ein Pflug/Schälpflug zur Unkrautregulierung bei der Mulchsaat eingesetzt werden, wenn die maximale Bearbeitungstiefe von 10 cm eingehalten wird

Achtung!
- Für den Erhalt der Beiträge für das Jahr 2024 müssen die Anforderungen bereits ab der Ernte der Vorkultur 2023 eingehalten werden

8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, F +41 58 345 85 09
www.arenenberg.ch, info@arenenberg.ch

Stand November 2023

Produktionssystembeiträge

DZV Art. 71 e

Beitrag für einen effizienten Stickstoffeinsatz

Ziel: Erreichen der Reduktionsziele des Absenkpfads Nährstoffe

- Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs darf 90% der Stickstoffbedarfs der Kulturen nicht übersteigen
- Abgeschlossene Suisse-Bilanz des Vorjahres wird bewertet
- **1 Jahr** Verpflichtungsdauer

Der Beitrag wird auch ausgerichtet, wenn…

- Betriebe nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 der DZV von der Nährstoffbilanz befreit sind
- die vereinfachte Nährstoffbilanz nach Anhang 1 Ziffer 2.1.9 a-c der DZV erstellt wird und die Stickstoff-Zufuhr gesamtbetrieblich 90% des Bedarfs der vereinfachten Bilanz nicht übersteigt

ab 2023

Der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs «Nverf.» muss im Formular F der Suisse-Bilanz kleiner als 90% sein

100.-/ha wenn

- der Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs Nverf. (Hof-, Recycling- und Mineraldünger zusammen) nicht 90% des Stickstoffbedarfs der Kulturen übersteigt

Beitrag wird für die gesamte Ackerfläche gezahlt, inklusiv BFF auf der offenen Ackerfläche

Gut zu wissen:
Der Beitrag wird auf Basis der abgeschlossenen Suisse-Bilanz des angemeldeten Jahres ausgezahlt. Das bedeutet: Bei einer Anmeldung für das Jahr 2023 wird die abgeschlossene Suisse-Bilanz des Jahres 2023 im darauffolgenden Jahr (2024) kontrolliert

Achtung!
Das Erstellen einer Suisse-Bilanz ist obligatorisch, auch für Betriebe, welche davon befreit sind

8268 Salenstein
T +41 58 345 85 00, F +41 58 345 85 09
www.arenenberg.ch, info@arenenberg.ch